

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 13. August 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

BaFin Publikation

- > BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu den Anforderungen bei der Bestellung externer Bewerter für Immobilien

Rechtsentwicklung in Europa

- > ESMA veröffentlicht Empfehlung und Stellungnahme zur Erweiterung des EU-Passes auf Nicht-EU-AIF und Nicht-EU-AIFM

BaFin Publikation

- > BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu den Anforderungen bei der Bestellung externer Bewerter für Immobilien

Von Sarah Schneider, Rödl & Partner Hamburg

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 29. Juli 2015 ein Rundschreiben zu den Anforderungen bei der Bestellung externer Bewerter für Immobilien und Immobilien-Gesellschaften (Rundschreiben 07/2015(WA)) veröffentlicht.

Die Anforderungen an die Bestellung eines externen Bewerter nach § 216 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) für Immobilien, die von offenen und geschlossenen Investmentvermögen gehalten werden, sowie für Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB sollen dadurch konkretisiert und der nach § 216 Abs. 2 KAGB erforderliche Nachweis erleichtert werden.

Die Bestellung eines externen Bewerter ist der BaFin durch die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) anzuzeigen. Dieser Anzeige ist insbesondere eine Auflistung der Investmentvermögen beizufügen, für die der externe Bewerter bestellt werden soll. Soll er nur für eine Immobilie bestellt werden, so ist auch diese Information der Anzeige beizufügen. Ferner ist bei Publikumsfonds anzugeben, ob der externe Bewerter für eine Ankaufs- oder eine Regelbewertung bestellt wurde.

Die KVG hat im Rahmen dieser Anzeige überdies diverse Nachweise zu erbringen. Dazu zählt auch der Nachweis, dass der externe Bewerter einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln unterliegt. Die BaFin erläutert in ihrem Rundschreiben einerseits, was hierunter zu verstehen ist, andererseits nennt sie aber auch taugliche Unterlagen, durch welche dieser Nachweis erbracht werden kann.

Des Weiteren hat die KVG nachzuweisen, dass der externe Bewerter ausreichend berufliche Garantien vorweisen kann, um die Bewertungsfunktion ausüben zu können. Genauere Vorgaben macht hier die Level-II-VO (VO (EU) Nr. 231/2013). Bestätigt werden muss danach beispielsweise, dass adäquate Verfahren zur Wahrung einer ordnungsgemäßen und unabhängigen Bewertung eingerichtet wurden und, dass der Bewerter über ausreichend guten Leumund und ausreichende Erfahrung bei der Bewertung verfügt. Das Rundschreiben enthält in diesem Zusammenhang sowohl Angaben zu den weiteren inhaltlichen Voraussetzungen, die die Level-II-VO regelt, als auch dazu, welche Unterlagen hierzu vorzulegen sind.

Die Bestellung eines externen Bewerter stellt keine Auslagerung dar, dennoch verweist der § 216 KAGB auf die Regelungen zur Auslagerung, die demnach entsprechende Anwendung finden. Die KVG hat somit ebenfalls nachzuweisen, dass die Bestellung des externen Bewerter den Vorgaben entspricht, die im Falle einer Auslagerung einzuhalten sind. Dazu gehört die Angabe eines objektiven Grundes, der die Bestellung eines externen Bewerter rechtfertigt, der Nachweis, welche Maßnahmen zur Überwachung des externen Bewerter durch die KVG

vorgesehen sind und welche vertraglichen Pflichten bestehen sowie der Nachweis, dass eine wirksame Beaufsichtigung der KVG durch die BaFin nicht durch eine externe Bewertung beeinträchtigt wird. In welcher Form dies nachgewiesen werden kann, führt die BaFin in ihrem Rundschreiben aus.

Überdies enthält das Rundschreiben Ausführungen zu der erforderlichen Anzeige bei der Rotation des externen Bewerbers nach § 250 Abs. 2 Satz 1 und § 261 Abs. 5 Satz 2 KAGB zu den Besonderheiten, die bei juristischen Personen oder Personengesellschaften gelten, zu den Verfahrensvereinfachungen, wenn für den externen Bewerter schon einmal eine Anzeige nach § 216 Abs. 5 KAGB gestellt wurde sowie zur Anzeige der Beendigung einer Tätigkeit als externer Bewerter.

Kontakt für weitere Informationen



Sarah Schneider

Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 - 531

E-Mail: sarah.schneider@roedl.com

Rechtsentwicklung in Europa

> ESMA veröffentlicht Empfehlung und Stellungnahme zur Erweiterung des EU-Passes auf Nicht-EU-AIF und Nicht-EU-AIFM

Von Sarah Schneider, Rödl & Partner Hamburg

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 30. Juli 2015 die von der AIFM-Richtlinie (RL 2011/61/EU) vorgesehene Empfehlung an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission zur Anwendung des EU-Passes auf den Vertrieb von Nicht-EU-AIF (Alternative Investmentfonds) durch EU-AIFM (Alternative Investment Fund Manager, in Deutschland die Kapitalverwaltungsgesellschaften) in den EU-Mitgliedstaaten und zur Verwaltung und/oder zum Vertrieb von AIF durch Nicht-EU-AIFM in den EU-Mitgliedstaaten veröffentlicht. Zeitgleich hat sie eine

Stellungnahme veröffentlicht über die Funktionsweise des EU-Passes und des Vertriebs von Nicht-EU-AIF durch EU-AIFM und die Verwaltung und/oder den Vertrieb von EU-AIF durch Nicht-EU-AIFM in den Mitgliedstaaten gemäß den geltenden nationalen Regelungen (National Private Placement Regime).

Der durch die AIFM-Richtlinie und deren Umsetzung durch das deutsche Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) eingeführte EU-Pass erlaubt AIFM, die in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind, bereits heute den EU-weiten Vertrieb von AIF an professionelle Anleger. Eine Neuzulassung des AIFM in jedem anderen Mitgliedstaat ist hierfür nicht erforderlich, es bedarf lediglich einer Anzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (siehe auch unseren Beitrag im Fonds-Brief Juli 2013). Für Sachverhalte mit Drittstaatenbezug, das heißt, unter Beteiligung von Nicht-EU-AIF und Nicht-EU-AIFM sollte der EU-Pass erst zu einem späteren Zeitpunkt durch delegierten Rechtsakt eingeführt werden. Zu diesem Zweck hat die ESMA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission nun eine entsprechende Empfehlung und Stellungnahme vorgelegt.

Im Vorfeld zu dieser Empfehlung und Stellungnahme hat die ESMA sechs Rechtsordnungen, namentlich die von Guernsey, Hongkong, Jersey, Singapur, der Schweiz und den USA, genauer unter die Lupe genommen, um diese auf deren Eignung für die Erweiterung des EU-Pass-Systems zu untersuchen. Untersucht wurden diese Länder im Hinblick auf den bestehenden Anlegerschutz, den Wettbewerb, potentielle Marktstörungen und die Überwachung von Systemrisiken. Ferner hat die ESMA am 7. November 2014 ein Konsultationspapier (Call for evidence on AIFMD passport and third country AIFMs) veröffentlicht und lud Marktteilnehmer zu Feedback zum EU-Pass nach der AIFM-Richtlinie auch in Bezug auf Sachverhalte mit Drittstaatenbezug ein (siehe auch unseren Beitrag im Fonds-Brief direkt 13. November 2014).

Laut Empfehlung der ESMA bestehen keine Einwände gegen eine Erweiterung des EU-Pass-Systems auf die Kanalinseln Guernsey und Jersey. Eine Erweiterung auf die Schweiz sei ebenfalls möglich, allerdings müsste der schweizerische Gesetzgeber hierfür bestimmte Gesetzesänderungen vornehmen. Hinsichtlich Hongkong, Singapur und den USA stehen eine abschließende Empfehlung und Stellungnahme noch aus.

Die ESMA plant ihre Untersuchungen hinsichtlich Hongkong, Singapur und den USA so bald wie möglich abzuschließen. Überdies möchte sie weitere Drittstaaten auf ihre Eignung für die Erweiterung des EU-Pass-Systems untersuchen. Insgesamt sollen 22 Rechtsordnungen untersucht werden, unter anderem Australien, Bermuda, die British Virgin Islands, die Cayman Islands, die Isle of Man und Mauritius.

Die veröffentlichte Stellungnahme wurde dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission bereits vorgelegt. Diese haben nun zu entscheiden, ob sie gesetzgeberisch tätig werden und die empfohlene Erweiterung des EU-Pass-Systems auf Drittstaaten durch einen in allen EU-Mitgliedstaaten direkt anwendbaren delegierten Rechtsakt vornehmen. Es ist allerdings auch möglich, dass die Untersuchung weiterer Drittstaaten durch die ESMA abgewartet wird, um etwaige negative Marktauswirkungen zu vermeiden, die eine nur begrenzte Erweiterung auf wenige Drittstaaten haben könnte. Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

Kontakt für weitere Informationen



Sarah Schneider

Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 - 531

E-Mail: sarah.schneider@roedl.com

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 13. August 2015

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-
Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.